



Satzung

Sportverein (SV)

Bergheim 1937 e. V.

Sportverein (SV) Bergheim 1937 e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr](#)
- [§ 2 Zweck des Vereines](#)
- [§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit](#)
- [§ 4 Verbandszugehörigkeit](#)
- [§ 5 Gliederung des Vereins](#)
- [§ 6 Mitgliedschaft](#)
- [§ 7 Arten der Mitgliedschaft](#)
- [§ 7a Beiträge](#)
- [§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- [§ 9 Ausschluss aus dem Verein](#)
- [§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder](#)
- [§ 11 Vereinsorgane](#)
- [§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung](#)
- [§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung](#)
- [§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung](#)
- [§ 14a Abteilungsversammlungen](#)
- [§ 15 Vorstand](#)
- [§ 16 Weitere Funktionsträger](#)
- [§ 17 Vereinsjugend](#)
- [§ 18 Kassenwesen und Kassenprüfung](#)
- [§ 19 Datenschutz im Verein](#)
- [§ 20 Auflösung des Vereins](#)
- [§ 21 Satzungsänderungen](#)
- [§ 22 Inkrafttreten der Satzung](#)
- [§ 23 Schlussbestimmungen](#)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein (SV) Bergheim 1937 e. V. und hat seinen Sitz in Troisdorf-Bergheim.
- (2) Der SV Bergheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer 542 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein dient dem Zweck, seinen Mitgliedern in den verschiedenen Abteilungen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben und soziale Kontakte zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Abteilungen,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SV Bergheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SV Bergheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
- (3) Die Mittel des SV Bergheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

- (7) Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist verpflichtet, den für eine ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs aller Abteilungen notwendigen Verbänden beizutreten und deren Satzungen und Ordnungen anzuerkennen.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen; dies sind derzeit die Abteilungen Fußball und Tennis. Der Vorstand kann die Gründung von weiteren Abteilungen beschließen. Es können Unterabteilungen, insbesondere Jugendabteilungen gegründet werden.
- (2) Sind vom Vorstand Abteilungsleiter berufen und von den Abteilungsversammlungen bestätigt worden, entscheiden diese über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie sind dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und haben über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7a Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt oder die auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung jeweils von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 11 Vereinsgremien

Gremien des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.



§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten des Vereins am Sportheim des Kunstrasenplatzes Am Krausacker, 53844 Troisdorf.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Umwandlungen i. S. des Umwandlungsgesetzes des Vereins,

- f) Beschlussfassung über die Berechtigung der Abteilungsversammlungen, Beitragsordnungen für die Abteilungen Fußball und Tennis zu erlassen,
- g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14a Abteilungsversammlungen

- (1) In den Abteilungen Fußball und Tennis werden Abteilungsversammlungen durchgeführt. Eine ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Für die ordentliche Abteilungsversammlung gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für außerordentliche Abteilungsversammlungen gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für
 - a) die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
 - b) die Beschlussfassung über die Beitragsordnungen für die Abteilungen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d) der stellvertretenden Schatzmeisterin oder dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - f) der stellvertretenden Geschäftsführerin oder dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - g) als kooptierte Mitglieder die Abteilungsleiter/innen der Abteilungen Fußball und Tennis.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, der zur Alleinvertretung berechtigt ist, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Wege der Gesamtvertretung vertreten.

- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Weitere Funktionsträger

- (1) Der Vorstand kann weitere Funktionsträger berufen. Insbesondere kann er berufen:
 - a) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter für die Abteilungen Fußball und Tennis,
 - b) Jungendleiterinnen oder Jugendleiter für die Abteilungen Fußball und Tennis
 - c) eine Sportwartin oder einen Sportwart
 - d) eine Pressewartin oder einen Pressewart
 - e) eine Platzwartin oder einen Platzwart.

Soweit der Vorstand von der Möglichkeit der Berufung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern Gebrauch macht, bedarf diese Berufung der Bestätigung durch einen Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlungen.

- (3) Sind Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter berufen, so erstellen diese mit den Jungendleiterinnen oder Jugendleitern – so auch solche berufen sind – eine Ausgabenplanung und auf dieser Grundlage ein Budget für die Abteilungen Fußball und Tennis. Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter legen die Ausgabenplanungen und Budgets dem Vorstand vor. Nimmt dieser die Ausgabenplanungen und Budgets durch Beschluss zustimmend zur Kenntnis, so sind die Ausgabenplanungen und Budgets verbindlich.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel. Sie ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (3) Gremien der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendleiterinnen oder Jugendleiter der Abteilungen Fußball und Tennis, soweit der Vorstand solche gemäß § 16 dieser Satzung berufen hat
 - b) die Jugendversammlung
- (4) Die Jugendleiterinnen oder Jugendleiter sind für die Rekrutierung und Auswahl der Jugendtrainerinnen und Jugendtrainer, der Betreuerinnen und Betreuer sowie ggf. weiterer für die Jugendarbeit notwendiger Personen zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und von dem Vorstand bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Kassenwesen und Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Sie oder er erstellt den Jahresabschluss, bereitet den Haushaltsplan vor und überwacht dessen Einhaltung sowie den Zahlungsverkehr. Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel durch mindestens zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer oder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- (2) Die Kassenprüfung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden und erfolgt durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder -prüfer. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine ununterbrochene Wiederwahl der einzelnen Kassenprüfer ist höchstens einmal zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer und zwei Ersatzprüferinnen oder -prüfer.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu ge-



ben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellv. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Im Falle eine Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aus gesetzlichen Gründen oder von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind durch den Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 23 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, unvollständig sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Mängel sollen bis zur Änderung der Satzung durch eine Regelung geheilt werden, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt. Im Übrigen finden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB Anwendung.